Arbeitsgruppe Pflanzenaschen
Fachbeirat für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit des Lebensministeriums

24. Februar 2009, 11:00 bis 17:00
Technische Universität Graz, Seminarraum des Institutes für Mechanische Verfahrenstechnik, Infeldgasse 25B, A-8010 Graz

Ergebnisprotokoll

verfasst von Torsten W. Berger

TO 1: Anwesenheit (alphabetisch)
BERGER Torsten W., Ao.Univ.Prof. DI Dr., BOKU, Inst. f. Waldökologie
DANZER Mathilde, MR DI, BMLFuW, Abt. VI/3
HOLZNER Heinrich, DI Dr., LK Steiermark
JURIK Peter, DI (FH), EVN Wärme GmbH
JURITSCH Georg, DI, Land Salzburg, Abt. Land- u. Forstwirtschaft
KNAPP Alexander, DI, i.n.n.-ingenieurges., Teil Holzasche des Projektes BioTreaT
LICK Heinz, DI, Amt der Landesregierung Steiermark, FA10C Forstwesen
MAJER Christoph, DI, BMLFuW, Abt. IV/3
MITTERBÖCK Nora, DI, BMLFUW, Abt. Immissionsschutz
MUTSCH Franz, DI Dr., BFW
OBERNBERGER Ingwald, Prof. Univ.-Doz. DI. Dr., BIOS Bioenergiesysteme GmbH & TU Graz
PÖTSCH Erich M., Univ.Doz. DI Dr., LFZ & BOKU
SCHWANINGER Christian, DI, Land Tirol, Abt. Waldschutz
SUPANCIC Klaus, DI, BIOS Bioenergiesysteme GmbH
UNSINN Hermann, Ing., Geschäftsführer BioEnergie Kufstein Ges.m.b.H., TIWAG, Leiter KWK
WEISS Peter, DI Dr., Umweltbundesamt
WISCHENBARTH Gerhard, DI, Geschäftsführer Biomassekraftwerk Heiligenkreuz, BEWAG/BEGAS

TO 2: Genehmigung der Tagesordnung
Wurde einstimmig angenommen!

TO 3: Genehmigung der Protokolle der 1. und 2. Arbeitssitzung
Wurde einstimmig genehmigt!

TO 4: Vorstellung des Entwurfs der neuen Richtlinie, Kapiteleinteilung, Diskussion
TO 5: Verteilung von Zuständigkeiten für die Ausarbeitung von Teilkapiteln

Im Überarbeitungsmodus (MS Word) wurde der an die Wand projizierte Entwurf von allen Teilnehmern vor Ort diskutiert, korrigiert, bzw. wurden sofort Zuständigkeiten für weitere Ausarbeitungen verteilt. Alle diese Anmerkungen sind in dieser Version der Richtlinie, die in Kürze ausgesendet wird, enthalten. D.h., das vorliegende Protokoll beschränkt sich unter Verweis auf diese kommentierte Version im Folgenden nur auf die wesentlichen Punkte:

Titel: geändert auf „Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen – Anleitung zur Verwendung von Pflanzenaschen auf Acker-, Grünland und Waldflächen“. In dieser Richtlinie sollen die beiden alten separaten Richtlinien für Grünland und Ackerland bzw. Wald zusammengefasst werden, weshalb der Entwurf im Wesentlichen auf diesen aufbaut. Die ursprüngliche Formulierung „Düngung“ ist problematisch, da Pflanzenaschen nicht per se Dünger sind; ebenso wurde Forst durch Wald ersetzt.

Vorwort, Impressum, Autoren: Hier sollten entsprechende Richtlinien eingehalten werden. Diesen Part sollen BAUMGARTEN und KATZENSTEINER formulieren. Die Autoren sind u.a. aus den Teilnehmerlisten der Arbeitssitzungen zu nennen.

1 Einleitung: Pflanzenaschen aus Biomassefeuerungen (anstatt aus naturbelassenen Pflanzenteilen). Außerdem wird neben dem Nährstoffgehalt auf die bodenverbessernden Wirkungen hingewiesen. OBERNDORFER wird die angegebenen Literaturstellen aktualisieren.

2 Begriffsbestimmungen: Es wurde sehr lange und angeregt über dieses Kapitel diskutiert. Biomasse wurde um Biomasse aus Stückholz sowie aus Reststoffen aus Garten- und Grünflächenbereich (Strauchschnitt) ergänzt. OBERNBERGER wird Details über die verschiedenen Aschefraktionen anführen.

3 Rechtlicher Status: Die Reihenfolge wird insofern geändert, dass zuerst über Bundesrecht, gefolgt von Landesrecht und erst abschließend über EU-Recht geschrieben wird; u.a., um die Alpenkonvention (EU-Recht) nicht als unnötigen Aufhänger zu sehen, und da nationales Recht ohnehin nicht durch EU-Recht eingeschränkt werden darf.

Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz: Dieser Abschnitt stellt noch eine große Baustelle dar und wird von DANZER überarbeitet. U.a. wird die Schlüsselnummer 92303 (Zuschlagstoff für Kompostierung) angeführt, sowie die elektrische Leitfähigkeit als relevanter Parameter für die Deponierung aufgenommen. Wichtig wären exakte Angaben über die Aufzeichnungspflicht (Übernahme, Transport, etc.). Vanadium, Co, Mo und As können hier nicht ohne weiteres gestrichen werden, da auf die Kompostverordnung verwiesen wird, als Grenzwerte jedoch schon. JURITSCH wird diesbezüglich Salzburger Werte kontrollieren.
Düngemittelgesetz: wird wesentlich reduziert auf ca. folgende Formulierung: „Im Düngemittelgesetz sind Verbrennungsrückstände ausgenommen. Das bedeutet, dass ein Inverkehrbringen der Aschen unter dem Titel „Düngemittel“ nicht zulässig ist, (ergänzt um) schließt jedoch eine mögliche Verwendung auf land- u. forstw. Böden zur Bodenverbesserung und Nährstoffversorgung nicht aus.“ Exakte Formulierung wird durch HOLZNER erfolgen.
Forstgesetz: Derzeitige Formulierung ist falsch, da Energieholz ohne Meldung nach 10 Jahren auf landw. Flächen Wald wird. Auf Wald muss Energieholz aber auch gemeldet werden, da sonst das Hiebsunreifeverbot zum Tragen kommt. Dieser Teil wird von LICK überarbeitet.
Wasserrechtsgesetz: Dieser Absatz ist ziemlich unklar und wird von HOLZNER neu überarbeitet, insbesondere unter Einarbeitung des Verweises auf §32 „bewilligungspflichtige Maßnahmen“.

Länderrecht: JURITSCH hat bereits Informationen von den Ländern zu den Vorgangsweisen der Länder eingeholt und wird diese in diesem Kapitel ausformulieren. Notwendig wäre es auch die Verordnungen der Länder zum Abfallwirtschaftsgesetz hier anzuführen, sowie Regelungen über Natura 2000-Flächen. Zu letzteren wird HOLZNER Experten kontaktieren.

4 Beschaffenheit der Ausbringungsflächen: An irgendeiner Stelle soll auf eine Kalkbedarfsermittlung eingegangen werden.

Bei den *landwirtschaftlich genutzten Böden* wurden zwei Vorschläge diskutiert und jener ohne Einbindung der Ergebnisse einer gebietsspezifischen Bodenzustandsinventur angenommen. D.h., unter Wahrung der Richtlinien für standortsgerechte Düngung kann über Cd-Werte der Aschen bzw. Cd-Frachten in vielen Fällen ohne chemischer Bodenuntersuchung das Auslangen gefunden werden; lediglich für nur „annehmbarer“ Asche ist eine Bodenuntersuchung notwendig. Dieser Teil wird von HOLZNER exakt ausformuliert. Aus der Bodenrichtwerttabelle werden As, Co, Mo und V gestrichen, allerdings wird OBERNBERGER diese Vorgangsweise unter Verweis auf aktuelle Publikationen noch begründen (diese Elemente stellen nämlich kein Problem dar).

Bei *Waldböden* können „Aschen aus forstlicher Biomasse zur Anwendung“ kommen, d.h. eine nähere Spezifizierung (Rinden, Hackgut, Holzpellets) wird gestrichen. Eingefügt wurde, dass Standorts- und Waldtypenkarten hilfreiche Grundlagen zur Beurteilung der Sinnhaftigkeit einer Ascheausbringung sind.

5 Erforderliche Eigenschaften der Aschen: OBERNBERGER wird Angaben über die Aschefraktionen als eigenes Unterkapitel einfügen.

Die chemische Zusammensetzung der Aschen wird insofern betont, als die Tabelle aus Anhang D in den Text vorgezogen wird. Zusätzlich wird OBERNBERGER die Streuung der Mittelwerte durch Angabe von Standardabweichungen in diese Tabelle einbauen.

Es wurde sehr lange und heftig über die Anzahl der durchzuführenden chemischen Ascheanalysen diskutiert. Aufgrund des vorliegenden Textes ist es möglich, dass nur all 6 Jahre eine einzige Analyse durchzuführen ist; daraus ergeben sich jedoch sicherlich Probleme für die Kontrolle bzw. Vollzug. Es wäre schwer zu verstehen, dass mehr chemische Analysen anfallen würden, um Asche zu deponieren als diese im Gelände auszubringen. Man einigte sich, dass in allen Fällen (unabhängig von der Kesselleistung) jährlich ein Analyse durchzuführen ist und diese bei Annäherung an den Grenzwert (80%) sogar zu wiederholen ist. Wichtig ist auch, dass die Begriffe „repräsentative Mischprobe über einen bestimmten Zeitraum“ genau von OBERNBERGER formuliert werden, um unterschiedliche Rostbeschickungen in den Griff zu bekommen. Weiters wird OBERNBERGER ein grobes Mengengerüst der anfallenden Aschen in Abhängigkeit von Kesselleistung und Ausgangstoff erstellen.

6 Ausbringung: MAJER wird mehr Details zu den Ausbringungstechniken (Vorbild Skandinavien) einbauen. Detaillierte Angaben über Aufzeichnungs- bzw. Meldepflichten im Wald werden von LICK und SCHWANINGER für dieses Kapitel formuliert. Es muss dokumentiert werden, dass auf jeder Waldfläche nur einmal während einer Umtriebszeit (ca. 100-150 Jahre) Asche deponiert werden darf. Am einfachsten könnte dies durch eine Meldung an die Behörde erfolgen. Das Kapitel Aufzeichnungen ist bisher eher fragmentarisch dargestellt. Wichtig ist, dass die Pflichten sowohl für den Ascheproduzenten als auch für den Aschenutzer exakt angeführt werden. DANZER wird sich dieser Thematik in Analogie zur Abfallentsorgung annehmen.

7 Literatur: wird im Wesentlichen von HOLZNER und OBERNBERGER aktualisiert.

Anhang E (Leitfaden für Heizwerksbetreiber) u. Anhang F (Leitfaden für Land- und Forstwirte): sind in dieser Form neu und sollen eine klare Hilfestellung für den Praktiker bieten. Diese sind noch auszuarbeiten (es wurde nicht festgelegt von wem!).

TO 6: weitere Vorgangsweise
TO 7: Allfälliges

HOLZNER und OBERNBERGER werden den heute gemeinsam überarbeiteten Entwurf der Richtlinie inklusive der Kommentare und Aufgabenverteilung (Überarbeitungsmodus im MS WORD) in Kürze an alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe aussenden.

Die Teilnehmer schicken ihre Überarbeitungen bis spätestens 30. April 2009 an Holzner und Obernberger zurück. Rechtzeitig vor der nächsten Arbeitssitzung erhalten alle Teilnehmer die revidierte Version der Richtlinie.

Für die **nächste Arbeitssitzung** wurde der **Mo, 8. Juni 2009,** festgesetzt: 10:30 Uhr, BMLFuW, Stubenbastei 5, 1010 Wien. *Annmerkung des Protokollführers: allerdings habe ich nach meiner Ankunft in Wien erfahren, dass Klaus Katzensteiner an diesem Termin nicht teilnehmen kann; d.h. eventuell wird probiert, einen neuen Termin via Doodle-Umfrage zu vereinbaren.*